

# SO\_GERICHTE VSBES.2016.99 vom 11. März 2016

SO Obergericht, 2016-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2016.99](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2016.99)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2016.99 du 11 mars 2016

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2016.99 del 11 marzo 2016

## Erwägungen

### E. 4

4.1 Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vom 5. April 2016 vor, es liege keine «freiwillige Vermögensveräusserung» vor. Er habe seinen Sohn C.\_\_\_\_ bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit unterstützt, indem er mit Vertrag vom 10. November 2000 der seinem Sohn kreditgebenden D.\_\_\_\_ (nachfolgend: Bank) ein Pfandrecht für die Deckung all dieser gegenüber C.\_\_\_\_ zustehenden Ansprüche eingeräumt habe. Als Pfand habe ein Inhaberschuldbrief, haftend auf dem Grundstück GB [...] Nr. [...] im Umfang von CHF 550'000.00 gedient (Beilage zur Beschwerde [B-Beilage] 2). In der Folge sei die Unternehmung des Sohnes infolge Konkurses liquidiert worden und die Bank habe am 26. April 2002 den offenen Betrag auf dem Konto «Darlehen Hyp. Deckung» von CHF 400'000.00 zuzüglich Zinsen, total CHF 412'215.00 sowie CHF 14'312.25 auf dem Konto «Kontokorrent Geschäftskonto» beim Beschwerdeführer per 30. April 2002 fällig gestellt (B-Beilage 3). Am 19. Dezember 2005 habe der Beschwerdeführer nach erfolgter Abarzellierung einen Teil des belasteten Grundstücks GB [...] Nr. [...] zum Preis von CHF 500'000.00 an die E.\_\_\_\_ AG verkauft, wobei ein Betrag von CHF 120'000.00 zur Amortisation seiner Darlehensschuld gegenüber der Bank verwendet worden sei. Der restliche Betrag, mithin CHF 380'000.00, habe zur Rückzahlung der Hypothek bei der F.\_\_\_\_ AG gedient. Am 19. Dezember 2005 sei sodann noch der übrige Teil des Grundstückes GB [...] Nr. [...] an seinen anderen Sohn G.\_\_\_\_ verkauft worden. Mit dem Kaufpreis von CHF 607'000.00 seien im Umfang von CHF 302'000.00 seine Verpflichtungen gegenüber der seinem Sohn C.\_\_\_\_ kreditgebenden Bank getilgt und die restlichen CHF 305'000.00 für die Ablösung der Hypothek bei der F.\_\_\_\_ AG verwendet worden. Des Weiteren habe er im Jahr 1995 seinem Sohn C.\_\_\_\_ ein Darlehen im Umfang von CHF 400'000.00 gewährt, rückzahlbar Ende 2001, was jedoch aufgrund dessen Mittellosigkeit bis heute nicht zurückbezahlt worden sei (B-Beilage 7).

4.2 Die Beschwerdegegnerin wendet dagegen ein, es sei nicht nachvollziehbar resp. nicht belegt, zu welchem Zeitpunkt der Beschwerdeführer seinem Sohn C.\_\_\_\_ welche Geldbeträge habe zukommen lassen. Nach dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 23. Januar 2016 (AK-Nr. 18) sei in Ermangelung präziser Angaben von einer Schenkung in der Höhe von CHF 550'000.00 an den Sohn C.\_\_\_\_ ausgegangen worden. Darüber hinaus sei auch die Darlehensgewährung aus dem Jahr 1995 im Umfang von CHF 400'000.00 lediglich behauptet, jedoch nicht nachgewiesen worden.

5. Streitig und zu prüfen ist, ob resp. in welchem Umfang dem Beschwerdeführer das unbestrittenermassen gegenüber der D.\_\_\_\_ mit Vertrag vom 10. November 2000 eingeräumte Pfandrecht für seinen Sohn C.\_\_\_\_ als Schuldner in der Höhe von CHF 550'000.00 als (allenfalls hypothetisches) Vermögen anzurechnen ist.

5.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, den Pfandvertrag abgeschlossen zu haben, um seinen Sohn C.\_\_\_\_ beim Ausbau von dessen selbständiger Geschäftstätigkeit zu unterstützen. Dabei handelt es sich unbestrittenermassen um eine freiwillige

Unterstützung, welcher keine Rechtspflicht zugrunde lag und welche zudem ohne adäquate Gegenleistung erfolgte. Wie dargelegt (E. II. 3.1 hiervor) bildet die Drittpfandbestellung als solche noch keinen Vermögensverzicht. Ein solcher tritt aber ein, wenn und soweit das Pfand beansprucht wird. Dies war hier der Fall, als die Bank als Pfandgläubigerin im April 2002 ihre Forderung von CHF 426'527.25 gegenüber dem Beschwerdeführer geltend machte. Damit wurde dessen Vermögen um diese Summe vermindert und der zunächst nur bedingt eingegangene Vermögensverzicht wurde realisiert. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ist hingegen nicht von einem Vermögensverzicht von ursprünglich CHF 550'000.00 per 31. Dezember 2005 auszugehen, zumal wohl der Pfandvertrag über diese Summe abgeschlossen wurde (B-Beilage 2), hingegen von der Bank per 30. April 2002 effektiv CHF 426'527.25 geltend gemacht wurden (B-Beilage 3). Der massgebliche Verzichtszeitpunkt ist demnach auf den 30. April 2002 festzusetzen und nicht per 31. Dezember 2005. Folglich ist per 1. Januar 2003 von einem Vermögensverzicht im Umfang von CHF 426'527.25 auszugehen, womit für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 2015 ein solcher von CHF 306'527.25, resp. per 1. Januar 2016 ein Betrag von CHF 296'527.25 anzurechnen ist. 5.2 Bei im Übrigen unbestrittenen Ausgaben von CHF 31'174.00 resultieren damit für die Berechnungsperiode vom 1. August bis 31. Dezember 2015 unter Berücksichtigung eines Vermögensverzichts im Umfang von CHF 306'527.25 sowie eines reduzierten Ertrages aus Vermögensverzicht von CHF 307.00 Einnahmen von CHF 45'638.00 und damit ein Überschuss im Umfang von CHF 14'464.00. Ab dem 1. Januar 2016 resultiert unter Berücksichtigung eines Vermögensverzichts von CHF 296'527.25 und eines reduzierten Ertrages aus Vermögensverzicht von CHF 297.00 einnahmeseitig ein Betrag von CHF 44'628.00, womit bei Ausgaben von CHF 31'402.00 ein Überschuss von CHF 13'226.00 hervor geht. Ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Ergänzungsleistungen ist damit zu verneinen. 5.3 Die Einwände des Beschwerdeführers erweisen sich somit teilweise als berechtigt. Es ist zwar von einem Vermögensverzicht auszugehen, dieser beläuft sich aber ab 1. Januar 2016 nur noch auf CHF 296'527.25 und nicht auf CHF 450'000.00. Da auch mit dem korrekt ermittelten Vermögensverzicht von CHF 296'527.25 kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen resultiert, ist die Beschwerde dennoch abzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird aber bei ihren künftigen Berechnungen den reduzierten Vermögensverzicht zu berücksichtigen haben.

## **E. 6**

6.1 Bei diesem Verfahrensausgang steht dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zu (Art. 61 lit. g ATSG). 6.2 Die Beschwerdegegnerin hat als mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisation – abgesehen von hier nicht interessierenden Ausnahmen – keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. etwa BGE 128 V 124 E. 5b, 126 V 143 E. 4a). 7. Grundsätzlich ist das Verfahren kostenlos. Von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall kein Anlass.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.